

Stadt Bad Rappenau
Landkreis Heilbronn

Satzung der Stadt Bad Rappenau über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die städtischen Tageseinrichtungen für Kinder¹

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Bad Rappenau betreibt Tageseinrichtungen für Kinder im Sinne des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) und die verlässlichen Grundschulen (Kernzeit-Gruppen) als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Tageseinrichtungen für Kinder im Sinne dieser Satzung sind:

1.1 Für Kleinkinder (Kinder unter 3 Jahren):

1. **altersgemischte Regelkindergärten:** Einrichtungen mit einer Betreuungszeit von insgesamt 30 Std./Woche am Vor- und Nachmittag
2. **altersgemischte Kindergärten mit flexiblen Öffnungszeiten:** Einrichtungen mit einer Betreuungszeit von insgesamt 35 Std./Woche am Vor- und Nachmittag
3. **altersgemischte Kindergärten mit verlängerten Öffnungszeiten:** Einrichtungen mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von insgesamt 30 Std./Woche
4. **altersgemischte Ganztagesbetreuung:** Einrichtungen mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von insgesamt 50 Std./Woche
5. **Kleinkindgruppe mit Regelöffnungszeiten:** Einrichtungen mit einer Betreuungszeit von insgesamt 30 Std./Woche am Vor- und Nachmittag bei einer maximalen Gruppengröße von 10 Kindern
6. **Kleinkindgruppe mit verlängerten Öffnungszeiten:** Einrichtungen mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von insgesamt 30 Std./Woche bei einer maximalen Gruppengröße von 10 Kindern

¹ Geändert durch 2. Änderungssatzung vom 06.07.2015

7. Kleinkindgruppe mit Ganztagesbetreuung: Einrichtungen mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von insgesamt 50 Std./Woche bei einer maximalen Gruppengröße von 10 Kindern.

1.2 Für Kindergartenkinder:

1. **Regelkindergärten:** Einrichtungen mit einer Betreuungszeit von insgesamt 30 Std./Woche am Vor- und Nachmittag
2. **Kindergärten mit flexiblen Öffnungszeiten:** Einrichtungen mit einer Betreuungszeit von insgesamt 35 Std./Woche am Vor- und Nachmittag
3. **Kindergärten mit verlängerten Öffnungszeiten:** Einrichtungen mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von insgesamt 30 Std./Woche
4. **Ganztagesbetreuung:** Einrichtungen mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von insgesamt 50 Std./Woche

1.3 Für Schulkinder:

1. **Betreuungsgruppen** im Rahmen der Verlässlichen Grundschule: Einrichtungen mit einer Betreuungszeit von bis zu 30 Std./Woche (außerhalb der Schulzeiten)
2. **Hortbetreuung:** Einrichtungen mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von insgesamt 50 Std./Woche
3. **Stundenweise Betreuung:** Bis zu 3 Stunden oder bis zu 6 Stunden pro Tag

§ 3

Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses

(1) Die Aufnahme in die Tageseinrichtung für Kinder erfolgt auf Antrag des Sorgeberechtigten. Über die Aufnahme entscheidet der Träger. Die Aufnahme erfolgt nach Unterzeichnung des Aufnahmevertrages durch den Träger.

Für die Kindertagesstätten und den Hort gilt die Ordnung der Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Bad Rappenau.

(2) Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes durch den Sorgeberechtigten oder durch Ausschluss des Kindes durch den Einrichtungsträger. Kinder, die in die Schule wechseln, werden zum Ende des Kindergartenjahres von Amts wegen abgemeldet. Eine weitere Betreuung der Kinder kann erfolgen, wenn die personelle Situation dies zulässt und genügend Plätze zur Verfügung stehen und die Eltern / Personensorgeberechtigten rechtzeitig einen entsprechenden Antrag gestellt haben.

(3) Die Abmeldung hat gegenüber dem Träger der jeweiligen Kindertageseinrichtung unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende schriftlich zu erfolgen. Maßgebend ist

der Zeitpunkt der Eingang der Kündigung in der Einrichtung. Die Kündigung wird dann zum Monatsende (letzter Tag im Monat) wirksam.

(4) Der Einrichtungsträger kann das Benutzungsverhältnis aus wichtigem Grund beenden. Wichtige Gründe sind insbesondere die Nichtzahlung einer fälligen Gebührenschuld trotz Mahnung oder wenn das Kind länger über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als vier Wochen fehlt. Der Ausschluss des Kindes erfolgt durch schriftlichen Bescheid; er ist unter Wahrung einer Frist von 4 Wochen anzudrohen.

§ 4 Benutzungsgebühren

(1) Für die Benutzung von Tageseinrichtungen für Kinder werden Benutzungsgebühren gem. § 5 erhoben. Sie sind für 12 Monate zu entrichten.

(2) Gebührenmaßstab ist

- der Umfang der Betreuungszeit
- das Alter des Kindes (Kleinkind, Kindergartenkind, Schulkind)
- die Anzahl der Kinder unter 18 Jahren im Haushalt des Gebührenschuldners

(3) Die Gebühren werden jeweils für einen Kalendermonat (Veranlagungszeitraum) erhoben. Der Berechnung erfolgt in vollen Kalendermonaten. Tritt das Kind jedoch erst zum 16. (oder später) eines Monats bei, wird der hälftige Gebührensatz nach § 5 Abs. 2 berechnet.

(4) Bei sogenannten „Kur-Kindern“ (Kinder, die in einer Tageseinrichtung während des Kuraufenthaltes des Sorgeberechtigten betreut werden) ist eine tageweise Abrechnung der Benutzungsgebühr und der warmen Mahlzeit möglich (Grundlage: 20 Betreuungstage im Monat).

(5) Die Gebühr ist auch während der Ferien sowie bei Nichtbenutzung oder vorübergehender Schließung der Einrichtung zu entrichten.

(6) Die Kernzeit-Gebühr ist als Jahresgebühr ausgelegt. Falls nach einer erfolgten Abmeldung innerhalb von 2 Monaten eine erneute Anmeldung vorgenommen wird, gilt dieser Zeitraum als zusammenhängend und ist durchgehend zu bezahlen.

§ 5 Gebührenhöhe

(1) Die Gebühren werden je Kind und Betreuungsplatz erhoben. Die Höhe der Gebühr bestimmt sich nach der Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners leben. Unterhaltspflichtige Kinder, die nicht im Haushalt des Gebührenschuldners leben, werden nicht berücksichtigt.

Ändert sich die Zahl der berücksichtigungsfähigen Kinder, wird die Gebühr neu festgesetzt. Die Geburt muss dem Träger der Einrichtung innerhalb von 3 Monaten angezeigt werden, die Gebühr wird dann ab dem Geburtsmonat des Kindes neu festgesetzt. Erfolgt die Meldung mehr

als 3 Monate nach der Geburt des Kindes, wird der Beitrag ab dem Monat, in dem die Meldung erfolgt ist, neu festgesetzt.

(2) Höhe der Gebührensätze im Einzelnen:

Hinweis: Wird in separater Änderungssatzung geregelt.

§ 6 Härtefallregelung

Die Gebührensatzung der Stadt Bad Rappenau sieht folgende Härtefallregelung vor:

(1) Ist die finanzielle Belastung durch die Kindergartengebühren den Eltern oder dem Elternteil nicht zuzumuten (soziale Härtefälle), kann die Kindergartengebühr auf Antrag erlassen werden.

(2) Sofern ein Antrag auf Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen gemäß § 22 SGB VIII für Empfänger von Arbeitslosengeld II oder Sozialhilfe nach dem SGB XII abgelehnt wird, wird von Seiten der Stadt Bad Rappenau geprüft, ob dem Ablehnungsgrund (Überschreitung der allgemeinen Einkommensgrenze nach § 85 SGB XII) nur eine geringe Einkommensüberschreitung zu Grunde liegt. Dem Gesamtbedarf der Bedarfsgemeinschaft wird eine 10 %-Steigerung hinzugerechnet. Unterschreitet das Einkommen dann die so ermittelte Einkommensgrenze, wird die Benutzungsgebühr vollständig erlassen.

(3) Voraussetzung für die Berechnung der Einkommensgrenze ist die Vorlage des (ablehnenden) Bescheides nach dem Sozialgesetzbuch II bzw. Sozialgesetzbuch XII.

(4) Der Erlass der Kindergartengebühren ist nachrangig. Alle den Gebührenpflichtigen zustehenden anderen Leistungen haben Vorrang. Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, alle anderen Möglichkeiten auszuschöpfen.

§ 7 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner sind die Sorgeberechtigten des Kindes, das die Einrichtung besucht sowie diejenigen, die die Aufnahme in die Betreuungseinrichtung beantragt haben.

(2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 8 Entstehung/Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht zu Beginn des Veranlagungszeitraumes (§ 4 Abs. 3), in dem das Kind die Betreuungseinrichtung besucht bzw. hierfür angemeldet ist.

(2) Die Benutzungsgebühren werden bei der erstmaligen Benutzung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

(3) Die Gebührenschuld wird jeweils zum ersten Werktag des Veranlagungszeitraumes (§ 4 Abs. 3) fällig. Für den Monat des erstmaligen Besuchs der Einrichtung wird die Gebührenschuld 2 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig. Dasselbe gilt für den Fall, dass ein neuer Gebührenbescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. September 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die städtischen Tageseinrichtungen für Kinder vom 21. Juni 2011 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Bad Rappenau, 21.07.2016

Blättgen
Oberbürgermeister